

Marktplatz 1
91788 Pappenheim
Tel.: 09143/606-0
Fax: 09143/606-50
e-mail: stadtpappenheim@pappenheim.de
Internet: www.pappenheim.de



Stadtratsbeschluss vom 14.12.23

Verordnung der Stadt Pappenheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) erlässt die Stadt Pappenheim folgende Verordnung:

§ 1

In der Stadt Pappenheim dürfen Verkaufsstellen (Ladengeschäfte) aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen jeweils

- 1) Am 3. oder 4. Sonntag im März aus Anlass der Veranstaltung „Frühlingserawchen“
- 2) Am 4. Sonntag im Juli aus Anlass des Volksfestes
- 3) Am 4. Sonntag im September aus Anlass des „Michaelimarktes“
- 4) Am Sonntag vor bzw. nach dem 11.11. bzw. am 11.11. selbst aus Anlass des „Pelzermärtelmarktes“

abweichend von der Vorschrift des § 3 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Hinsichtlich Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Gesetzes über den Ladenschluss (§ 14 Abs. 4 LadSchlG).

§ 3

Die durch Verordnung der Regierung von Mittelfranken und des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen freigegebenen Verkaufszeiten nach § 12 des Gesetzes über den Ladenschluss bleiben unberührt.

§ 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die entsprechende Verordnung der Stadt Pappenheim vom 09.03.2018 außer Kraft.

Pappenheim, den 20.02.2024

STADT PAPPENHEIM

Florian Gallus
Erster Bürgermeister

